Hen ten

## Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

**Fachbereich** 

StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Am Peenestrom

FD Bauen Frau Henzen Burgstraße 6 17438 Wolgast

Posteingang Amt Am Peenestrom

07. Nov. 2018

Telefon: 03831 / 696-1202 Telefax: 03831 / 696-2129

E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Malchow

Aktenzeichen: StALU VP12/5122/VG/205/18

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 05.11.2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine naturschutz- und bodenschutzrechtlichen Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, berührt werden.

#### Küsten- und Hochwasserschutz

Lassan befindet sich im Küstenbereich des Gewässers Peenestrom (Gewässer 1. Ordnung und Bundeswasserstraße). Entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 "Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand" des Regelwerks Küstenschutz M-V beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) für den Pennestrom im Bereich Lassan 2,10 m NHN. Dieser Wasserstand stellt einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang.

Entsprechend dem vorliegenden Übersichtsplan weist das Bebauungsgebiet Höhenlagen zwischen 1,85 und 2,64 m NHN auf und ist damit in Teilbereichen überflutungsgefährdet. Die vorhandene Bebauung in Lassan ist fast ausschließlich nicht überflutungsgefährdet, weshalb bisher und auch zukünftig keine Küstenschutzmaßnahmen des Landes M-V vorgesehen wurden bzw. sind. Der vorhandene Deich am Peenestrom dient dem Überflutungsschutz landwirtschaftlicher Flächen. Er ist aufgrund seiner Kontur (u. a. Deichhöhe, Böschungsneigung) nicht geeignet das BHW zu kehren.

Bei Geländehöhen unterhalb 2,10 m NHN sind hinreichende Schutzmaßnahmen, welche ggf. eine nicht vorliegende Eignung des Baugrundstückes im Sinne des § 13 LBauO M-V kompensieren sollen, notwendig. In diesem Fall sind zum Schutz der geplanten Kurklinik gegen schädliche Einflüsse Schutzmaßnahmen (z.B. Geländeerhöhung, Höhenlage der Fußbodenoberkante und Verzicht auf Unterkellerung) festzulegen. Ich rege die entsprechende Festsetzung zumindest der Fußbodenhöhe gem. § 9 Abs. 3 BauGB an.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o. a. Planungsabsicht grundsätzliche Bedenken.

Südwestlich des Geltungsbereiches befinden sich zwei genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Bei diesen Anlagen handelt es sich um eine Motorsportanlage mit der Zuordnung zur Nr. 10.17.2V der 4. BImSchV und um einen Schießplatz für Kleinkaliberwaffen und einen Trapschießstand mit der Zuordnung zu Nr. 10.18V der 4. BImSchV. Die Motorsportanlage liegt ca. 1.500 m und der Schießplatz ca. 1.100 m vom Geltungsbereich des B-Planes entfernt, in südwestlicher Richtung. Aufgrund es genehmigten Betriebsumfanges gehen von beiden Anlagen Lärmemissionen sowohl wochentags als auch am Wochenende aus. Die Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm im Plangebiet sind durch ein Schallgutachten nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

2

to Han zen



# Landesforst

Mecklenburg-Vorpommechbereich - Anstalt des öffentlichen Rechts Z. Nov. 20



& hates

Welner

Eingan

Forstamt Jägerhof

Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

Amt Am Peenestrom Der Amtsvorsteher z.H. Frau Henzen Burgstraße 6 17438 Wolgast

PosteingangBearbeilet von: Frau Breithaupt Amt Am Peenestron

03 83 4 / 83 610 - 0

02. Nov. 2018

Fax: 03 99 4 / 235 - 410 E-Mail: bianca.breithaupt@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: GB10/7444.382\_WLG/2018-10 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Greifswald-Eldena, 29. Oktober 2018



TÖB-Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB; Vorentwurf mit Stand vom 20.08.2018

- Ihr Schreiben vom 05.10.2018

Hier: Stellungnahme der Landesforst M-V – Forstamt Jägerhof

Sehr geehrter Frau Henzen,

zum Vorentwurf des B-Plan Nr. 8 "Kurklinik an der Straße Siedlung Ost" der Stadt Lassan mit Stand der Unterlagen vom 20.08.2018 nehme ich als örtlich zuständige Forstbehörde gemäß § 32 Abs. 3 des LWaldG 1 im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V wie folgt Stellung:

Durch das o.g. Vorhaben sind keine Waldflächen nach § 2 LWaldG überplant.

Die auf den östlich angrenzenden Flurstücken stockenden Waldflächen halten zum Geltungsbereich sowie zu den ausgewiesenen Baufeldern einen Waldabstand in Höhe von 30 Metern ein.

Beeinträchtigungen von Waldfunktionen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aus forstbehördlicher Sicht wird dem vorliegenden Vorentwurf zugestimmt. In Bezug auf die festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen verweise ich auf den unten stehenden Hinweis Nr. 2.

#### HINWEISE:

Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts -Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de

- 2. Zu den geplanten CEF-Maßnahmen wurden in der Unterlage keine konkreten Lagepläne gefunden: Bestehende Waldflächen dürfen nicht als Offenlandmaßnahmen "umgestaltet" werden. Sollten sich die CEF-Maßnahmen innerhalb von Waldflächen befinden, sind die Maßnahmen zusätzlich mit der Forstbehörde abzustimmen.
- 3. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Hackert

Forstamtsleiter

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219)

4. Henzen

# Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 05.10.2018 Bearbeiter: Frau Albrecht Az.: - Bitte stets angeben! -LUNG-18315-510

Tel.: 03843 777-134 Fax: 03843 777-9134

E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum:

1 6. Nov. 2018

& letes

Amt Am Peenestrom FD Bauen Burgstraße 6 17438 Wolgast

Ami Am Paenestrom

19. Nov. 2018

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 8 "Kurklinik an der Straße Siedlung Ost"

#### Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Kurklinik an der Siedlung Ost" der Stadt Lassan, Vorentwurf vom 20.08.2018
- [2] Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Kurklinik an der Siedlung Ost" der Stadt Lassan, Vorentwurf vom 20.08.2018

Nach Ansicht des LUNG ist im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Lärmsituation zu untersuchen.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft ein Sportplatz. Es ist zu prüfen, ob es zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der Sportanlage auf die geplante, schützenswerte Wohnbebauung im Plangebiet kommen kann. Das LUNG sieht die Durchführung einer Schallimmissionsprognose nach 18. BImSchV<sup>1</sup> in Verbindung mit der Freizeitlärmrichtlinie-MV<sup>2</sup> als erforderlich an.

Desweiteren sollte im Rahmen einer gutachterlichen Einschätzung auf Basis der TA Lärm<sup>3</sup> die Erheblichkeit der Lärmimmissionen ausgehend von den Gewerbebetrieben im Westen auf das Plangebiet bewertet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. RImSch.V. vom 18.07.1991, zuletzt geändert 1.6.2017)

<sup>18.</sup> BlmSchV vom 18.07.1991, zuletzt geändert 1.6.2017)

<sup>2</sup> Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg-Vorpommern, Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 03.07.1998

<a href="https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/freizeitlaerm">https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/freizeitlaerm</a> richtlinie.pdf

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgestz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

Es wird nach Fertigstellung um eine Übergabe des Gutachtens an das LUNG zwecks Stellungnahme und Formulierung von Hinweisen gebeten.

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe

SINC VOM at 1

tr. Henza





IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Amt Am Peenestrom FD Bauen Frau Ingrid Henzen Burgstraße 6 17438 Wolgast

Amt Am Peenestrom

1 3. Nov. 2018

Eingang
Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner Marten Belling ¢htes ØNoack

E-Mail marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel. 0395 5597-213

Fax 0395 5597-513

9. November 2018

Bebauungsplan Nr. 8 "Kurklinik an der Straße Siedlung Ost" der Stadt Lassan Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Henzen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2018, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkungen bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand:

1.) Laut den Begründungsunterlagen soll der Bebauungsplan Nr. 8 unter anderem der Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Errichtung einer Kurklinik dienen. Entsprechend der Vorhabenbeschreibung steht dabei die Therapierung von zivilisations- und stressgeplagten Patienten im Mittelpunkt der geplanten Einrichtung. Darüber hinaus soll auch Wohnraum für betriebszugehörige Personen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ende der Straße Siedlung Ost in circa 180 m Entfernung zum bestehenden Gewerbestandort Siedlung Ost. Damit rückt eine aus immissionsschutzrechtlicher Sicht schutzbedürftige Nutzung an den bestehenden Gewerbestandort heran. Nach unserer Auffassung muss diese Nachbarschaft auch in den B-Planunterlagen benannt und in der Planung berücksichtigt werden.

2.) Laut Begründung (vgl. S. 21 der Begründung) wurde vom SB Immissionsschutz des Landkreises Vorpommern-Greifswald darauf hingewiesen, dass gemäß TA Lärm und 18. BImSchV für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten tags 45 dB (A) und nachts 35 dB (A) als Immissionsrichtwerte festgelegt sind. Gemäß DIN 18005 sind bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart ebenfalls tags 45 dB (A) und nachts 35 dB(A) anzusetzen.

Aussagen, ob diese Grenzwerte derzeit im Geltungsbereich eingehalten werden oder nicht, sind den Unterlagen bisher nicht zu entnehmen. Auch grundsätzliche Aussagen zur Immissionssituation im Geltungsbereich gibt es bisher nicht.

Wir bitten daher um Prüfung und Ergänzung der Planunterlagen, inwiefern Immissionen aus Gewerbe und Verkehr am Vorhabenstandort einwirken. Eventuelle Nutzungskonflikte zu den bestehenden Unternehmen am Gewerbestandort Siedlung Ost müssen möglichst frühzeitig untersucht sowie nachteilige Auswirkungen auf den Gewerbebestand ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling

TY Henzen

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Der Landrat** 

Fachbereich II

0 8, Nov. 2019



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Am Peenestrom

Amt Am Peenestrom

Stadt Lassan Burgstr. 6 17438 Wolgast

Vorhaben:

08. Nov. 2018

Eingang Standort: A

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26

Amt: Amt für Bau und Naturschutz Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich

Zimmer: 245

Telefon: 03834 8760-3142 Telefax: 03834 876093142

E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten

Datum:

QLtcs

@ Noode

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

06.11.2018

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 04720-18-46

Grundstück: Lassan, OT Lassan, ~

 Gemarkung:
 Lassan
 Lassan
 Lassan

 Flur:
 4
 4
 4

 Flurstück
 432/29
 434/1
 434/3

B-Plan Nr. 8 "Kurklinik an der Straße Siedlung Ost" der Stadt

Lassan

hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,

Az. 04198-17

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 8 "Kurklinik an der Straße Siedlung Ost" der Stadt Lassan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Am Peenestrom vom 05.10.2018 (Eingangsdatum 09.10.2018)
- Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 20.08.2018
- Vorentwurf der Begründung vom 20.08.2018
- Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen vom 22.11.2017
- Unterlage zur Abstimmung des Untersuchungsumfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 20.06.2018
- digitalisierte Beteiligungsunterlagen auf CD (Planungsstand vom 20.08.2018)

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

#### Gesundheitsamt

## 1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bearbeiter: Frau Lange; Tel.: 03834 8760 2432

Die fachliche Stellungnahme des FG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenärztlicher Dienst wird nachgereicht.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald

Standort Anklam Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk

BIC: NOLADE21GRW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE1177700000202986

Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

Bankverbindungen

Sparkasse Uecker-Randow

IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58

BIC: NOLADE21PSW

#### 2. Amt für Bau und Naturschutz

#### 2.1 SG Bauordnung

Bearbeiter: Frau Ehrlich; Tel.: 03834 8760 3308

Die fachliche Stellungnahme des SG Bauordnung wird nachgereicht.

#### 2.2 SG Hoch- und Tiefbau

#### 2.2.1 SB Tiefbau

Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363

Seitens des SG Hoch-und Tiefbau/Kreisstraßenmeisterei bestehen zu o.g. Vorhaben keine Einwände. Die Kreisstraßen und Radwege des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden nicht berührt.

#### 2.3 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

#### 2.3.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht. Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

- Die Stadt Lassan verfügt über einen wirksamen Teil Flächennutzungsplan (FNP) für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Pulow. Der Geltungsbereich des in der Aufstellung befindenden B-Planes Nr. 8 befindet sich außerhalb des wirksamen Teil- FNP. Der B-Plan Nr. 8 wird nicht aus dem FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung.
- 2. Der Text (Teil B) erhielt den Zusatz: textliche Festsetzungen. Die Planzeichnung (Teil A) ist mit dem Zusatz: zeichnerische Festsetzungen zu ergänzen bzw. der in der Überschrift zum Text (Teil B) aufgeführte Zusatz: textliche Festsetzungen ist ersatzlos zu streichen.
- Das in der Planzeichnung verwendete Planzeichen zur Festsetzung des Standortes für Fahnen/Pylon ist, da es sich innerhalb des SO Klinik befindet, auch mit der in der Planzeichnung hierfür verwendeten Farbe zu hinterlegen (verbleiben soll die Schrift: Fahnen/Pylon umrandet von einer schmale durchgehenden Linie auf orangefarbenen Hintergrund).
  - 4. Das in der Planzeichnung und in der Planzeichenerklärung verwendete Planzeichen zur Festsetzung der Baugrenze entspricht nicht dem Planzeichen 3.5. der Anlage zur PlanZV. Die in der Farbe Blau dargestellte fettgedruckte nicht unterbrochene Linie ist direkt (ohne Abstand) an die schmale Strich-Strich-Punkt-Linie zu setzen.
  - 5. Die Breite der in der Planzeichnung festgesetzten Straßenverkehrsfläche ist an den relevanten Stellen zu vermaßen.
  - 6. Das in der Planzeichnung dargestellte Planzeichen für Höhenpunkte ist in die Planzeichenerklärung aufzunehmen und zu erklären.
  - 7. Die textliche Festsetzung 1.1.1 ist zwingend mit der Regelung zur allgemeinen Zweckbestimmung zu ergänzen (bspw. Zulässig sind... ).

- 8. Die in der textlichen Festsetzung I.4.2 verwendete Bezeichnung: andere Sichthindernisse ist zwingend näher zu bestimmen (beispielhafte Aufzählung).
- 9. Die in der textlichen Festsetzung I.5.4 getroffene Regelung ist, da es sich um eine gestalterische Festsetzung handelt, in den Abschnitt II. der textlichen Festsetzungen zu verschieben.
- 10. Da es sich bei der textlichen Festsetzung II.5. nicht um eine örtliche Bauvorschrift nach § 86 LBauO M-V handelt, sind die Inhalte dieser Regelung in den Abschnitt "Allgemeine Hinweise" zu verschieben.
- 11. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind gemäß § 1a Abs. 2 BauGB zur Vermeidung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

  Im weiteren Planverfahren ist eine dahingehende Auseinandersetzung zu führen und der Nachweis zu erbringen, dass die Regelungen dieser Norm eingehalten werden.
- 12. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen/immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.
- 13. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung bestehen keine Einwände.

#### 2.3.2 SB Bodendenkmalpflege

Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144

Nach gegenwärtigem Stand befinden sich im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale. Im Vorentwurf zur Satzung des B-Planes wurden zum Thema Bodendenkmale Aussagen getroffen. Diese sind in endgültige Satzung zum B-Plan zu übernehmen.

#### 2.3.3 SB Baudenkmalpflege

Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

#### 2.4 SG Naturschutz

Bearbeiter:: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird der vorgelegten Scopingunterlage zugestimmt.

Im weiteren Verfahren, sind die Belange des Biotopschutzes und die Fristen, zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände zu beachten.

Zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände sind die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Sandmagerrasens beizufügen.

#### 2.5 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

#### 2.5.1 SB Abfallwirtschaft

Bearbeiter:: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die untere Abfallbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben unter Beachtung folgender Auflagen zu:

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (http://www.kreis-vg.de) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (http://www.vevg-karlsburg.de/) verfügbar.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" – BGV D 29).

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende

der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.

Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Die während der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

#### 2.5.2 SB Bodenschutz

Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

#### **Altlasten**

Auf dem zu überplanenden Gebiet befanden sich Stallanlagen, die bereits abgerissen wurden.

Entsprechend des vorliegenden Gutachtens zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen vom 22.11.2017, wurde nur im Bereich des früheren Kompressors der Boden auf Kontaminationen untersucht. Organoleptische Auffälligkeiten wurden in diesem Bereich nicht festgestellt.

Die auf dem Grundstück entnommenen Bodenproben wurden entsprechend den Vorgaben der TR LAGA 20 analysiert. Schadstoffe wurden nicht festgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nur um punktuelle Untersuchungen handelt, die nicht die Garantie geben, dass nicht in anderen Bereichen Bodenbelastungen auftreten können.

Weiterhin muss seitens des Investors geklärt werden, ob der Hinweis von Anwohnern, dass auf dem Grundstück tote Tiere vergraben wurden, die 1982 bei einer Maul- und Klauenseuche verstarben, eine Belastung des Bodens und/oder Grundwassers zur Folge hatten. Inwieweit diese Möglichkeit überhaupt besteht, und mit den Jahren ein natürlicher Abbau erfolgte, wäre evtl. beim Veterinäramt in Erfahrung zu bringen.

#### 2.5.3 <u>SB Immissionsschutz</u>

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Eine Beurteilung des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund fehlender Unterlagen bzw. Angaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 5 "Zum Heidberg" (Big-M, 1625/2017/005, 16.04.2018) zur Beurteilung der durch die Mosterei verursachten Geräuschimmissionen wird derzeit aufgrund von erheblichen Mängeln überarbeitet. Hierzu fanden laut Auskunft des Ingenieurbüros Neuhaus & Partner bereits erneute Messungen vor Ort statt. Aus diesen Ergebnissen ist die Betroffenheit des Plangebietes des o.g. B-Planes abzuleiten. Gegebenenfalls ist der Untersuchungs- bzw. Beurteilungsbereich der Schalltechnischen Untersuchung zu erweitern.

Die benachbarte Lagerhalle (Flur: 4; Flurstück 434/2) wird augenscheinlich landwirtschaftlich genutzt. Die hierdurch verursachten Schallimmissionen sind im weiteren Verfahren zu prüfen. Gegebenenfalls sind Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

#### 2.6 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. (A)

Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasser-rechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (A)

Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) Wasser-haushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (A)

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasser / Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen. (A)

Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden. (H)

Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. (A)

#### 3. Straßenverkehrsamt

#### 3.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- bei der Ausfahrt vom B-Plan Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,
- die Straßen so angelegt werden, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist,
- vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gem. §45 StVO, Abs. 6) darüber einholen, wie Ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.
- dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabe- /bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen

#### 4. Ordnungsamt

#### 4.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

4.1.1 SB abwehrender Brandschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB abwehrender Brandschutz wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Viktor Streich Sachbearbeiter to Houzen

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

#### **Der Landrat**

Amt Am Peenestrom

Fachbereich II



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: gang

17389 Anklam

Amt für Bau und Naturschutz Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich

245

Zimmer: Telefon: Telefax:

Sachgebiet:

03834 8760-3142 03834 876093142

E-Mail:

Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

Stadt Lassan

17438 Wolgast

Burgstr. 6

04720-18-46

Datum:

15.11.2018

Grundstück:

Lassan, OT Lassan, -

Gemarkung:

Lassan

Lassan

Posteingeng

Amt Am Peenestrom

20. Nov. 2018

Flur: Elurstück

432/29 434/1 434/3 & hks

Vorhaben:

B-Plan Nr. 8 "Kurklinik an der Straße Siedlung Ost" der Stadt

hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,

Az. 04198-17

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 06.11.2018 die Stellungnahme des Gesundheitsamtes, Bearbeiterin ist Frau Lange, Tel. 03834 8760 2432.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 212-4 abgegeben.

### allgemeine Angaben:

-Kurklinik mit 50 Familienapartments (2 Zimmer pro Familie) und circa 5 Apartments für schwerst-oder intensivpflegebedürftige Kinder und Eltern

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken zum Vorhaben.

#### Kommunalhygienische Hinweise:

Trinkwasserversorgung

Kreissitz Greifswald Standort Pasewalk Standort Anklam Feldstraße 85 a Demminer Straße 71-74 An der Kurassierkaserne 9 17464 Greifswald 17381 Anklam 17302 Pasewalk Postfach 11 51/11 52 Postfach 11 32 Postfach 12 42 17389 Anklam 17489 Greifswald 17309 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0 Telefax 03834 8760-9000

Internet www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de Bankverbindungen

DE11ZZZ00000202986

Sparkasse Vorpommern IBAN DE96 1505 0500 0000 0001 91 NOLADE21GRW

Gläubiger-Identifikationsnummer

BIC

Sparkasse Uecker-Randow DE81 1505 0400 3110 0000 58 NOLADE21PSW

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

#### Badestelle

Im Bereich des Bebauungsgebietes "Kurklinik an der Straße Siedlung Ost" wird **keine** Badestelle laut Badegewässerlandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Juni 2008 (letzte berücksichtigte Änderung: Verordnung vom 20. Juni 2013 GVOB I. M-V S. 429) vom Gesundheitsamt überwacht. *Hinweis:* 

Die Betreibung einer Badestelle verlangt außer dem Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Badewassers auch andere hygienische Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Viktor Streich Sachbearbeiter